Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(12.9.1973) Drucksache 8/600

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 600
(zu Drs. 8/566)
12. 09. 73

Antwort des Senats

zur Anfrage der Fraktion der CDU vom 26. Juni 1973 (Drs. 8/566)

Ausländische Arbeitnehmer

Die Ausländerbeschäftigung hat in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Lande Bremen indessen spielt die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Sie erreichte im Januar 1973 (letzter Stand) einen Stand von 20 388 ausländischen Arbeitnehmern (Bremen: 17 220, Bremerhaven: 3168). Während ihr Anteil an der Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten (Ausländerquote) im Bund zum gleichen Zeitpunkt 10,8 Prozent ausmachte, belief sich die Ausländerquote im Lande Bremen auf nur 6,7 Prozent (Bremen: 7 Prozent, Bremerhaven: 5,6 Prozent). In der Gegenüberstellung zu vergleichbaren Ballungszentren kommt die Unterrepräsentanz ausländischer Arbeitnehmer im Lande Bremen noch deutlicher zum Ausdruck.

Ausländerquoten vergleichbarer Ballungszentren
— September 1972 —

Arbeitsamtsbezirk	Ausländerquote in %	Gesamtzahl der ausländischen AN
Bremen	6,2	16 300
Bremerhaven	4,0	3 127
Stuttgart	23,6	115 971
Frankfurt	21,2	114 272
München	18,0	156 613
Köln	16,2	56 936
Düsseldorf	15,0	51 544
Nürnberg	12,3	55 826
Hannover	10,4	34 995
Berlin	9,5	82 087
Hamburg	8,7	63 879
Oberhausen	8,1	12 832
Gelsenkirchen	8,1	15 644
Bochum	6,7	15 024
Essen	6,3	15 597

Die Ursache des unterdurchschnittlichen Zustroms ausländischer Arbeitnehmer ist u. a. in der spezifischen Wirtschaftsstruktur des Landes Bremen zu sehen. Ausländische Arbeitnehmer werden bevorzugt im produzierenden Gewerbe eingesetzt, in einem Wirtschaftszweig also, der im Lande Bremen mit einem Beschäftigtenanteil von rd. 42 Prozent an der Gesamtbeschäftigung im Vergleich zum Bund (rd. 53 Prozent) weniger stark vertreten ist. Der in Bremen überdurchschnittlich repräsentierte Bereich Handel und Verkehr weist auf Bundesebene eine Ausländerquote von nur 2,5 Prozent gegenüber 12,6 Prozent im produzierenden Gewerbe aus. Neben der spezifisch bremischen Wirtschaftsstruktur wird sich aber auch die Tatsache, daß die bremische Wirtschaft ihren Arbeitskräfte-

bedarf — im Gegensatz zu vielen anderen Ballungszentren — weitgehend aus dem agrarisch strukturierten Umland decken konnte, dämpfend auf den Zustrom ausländischer Arbeitnehmer ausgewirkt haben.

Der sprunghafte Anstieg der Ausländerbeschäftigung in den letzten drei Jahren — Januar 1970 bis Januar 1973 + 104 Prozent — deutet allerdings darauf hin, daß der Bedarf auf dem bremischen Arbeitsmarkt einen anhaltenden Zustrom ausländischer Arbeitnehmer erwarten läßt.

Die im folgenden gegebenen Antworten zu den Einzelfragen sind grundsätzlich vor dem Hintergrund dieser statistischen Informationen zur speziellen Situation der Ausländerbeschäftigung im Lande Bremen zu sehen.

Frage 1.1
Welche Grundkonzeption vertritt der Senat bei der Lösung der Probleme der ausländischen Arbeitnehmer?

Antwort: Eine Grundkonzeption zur Lösung der Probleme, die sich aus dem starken Zustrom von ausländischen Arbeitnehmern und einer vermehrten Familienzusammenführung ergeben, muß sozialen, allgemein gesellschaftspolitischen, ökonomischen und außenpolitischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Eine Konsolidierung der Ausländerbeschäftigung kann daher nicht auf ein Bundesland abgestellt sein, sondern muß im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden und den beteiligten gesellschaftlichen Gruppen angestrebt werden. Immer dringlicher wird auch eine europäische Gesamtschau der Probleme.

Der Senat begrüßt, daß die Bundesregierung am 6. Juni 1973 Leitlinien zur Ausländerbeschäftigung beschlossen hat, die gegenwärtig in interministeriellen Arbeitskreisen unter Beteiligung von Vertretern der Länder konkretisiert werden. Die Gesamtkonzeption soll zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden.

Immer deutlicher hat sich herausgestellt, daß die beschränkte Belastbarkeit der sozialen Infrastruktur dem Zustrom ausländischer Arbeitnehmer Grenzen setzt. Um ausgewogene Verhältnisse in der Ausländerbeschäftigung zu schaffen, sind die Hauptziele des vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramms, das anhaltende Interesse der Wirtschaft an der Einstellung ausländischer Arbeitnehmer mit der Aufnahmefähigkeit der sozialen Infrastruktur in Einklang zu bringen und den ausländischen Arbeitnehmern für die Dauer ihres Aufenthaltes bessere Verhältnisse zu bieten. Dazu ist es einerseits notwendig, die Infrastruktur dem veränderten Bedarf anzupassen, und andererseits, die Zuwanderung zu verlangsamen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß aufgrund des EWG-Vertrages für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft Beschäftigungsbeschränkungen ausgeschlossen sind.

Langfristig wäre durch eine verstärkte Ausschöpfung von Rationalisierungsspielräumen und einen an den Bedürfnissen der Arbeitnehmer orientierten Kapitalexport in die Länder mit einem hohen Arbeitsplatzdefizit eine Abschwächung der einseitigen Wanderungsbewegung zu erwarten. Als unmittelbar und kurzfristig wirkende Maßnahmen sind in Aussicht genommen: Regulierung des Zustroms ausländischer Arbeitnehmer in die Verdichtungsgebiete, Prüfung der Unterkünfte vor der Vermittlung in jedem Einzelfall, nach Erhöhung der Vermittlungsgebühr zum 1. September und ggf. auch Einführung einer besonderen Wirtschaftsabgabe für die Beschäftigung von Ausländern. Daneben soll bei längerer Aufenthaltsdauer der aufenthaltsrechtliche Status der ausländischen Arbeitskräfte verbessert werden. Die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist wirksam zu bekämpfen.

Der Senat unterstützt die in den Leitlinien zur Ausländerbeschäftigung vorgesehenen Maßnahmen. Zweifel bestehen jedoch, ob eine administrative Regulierung der Zuwanderung in die Verdichtungsgebiete eine befriedigende Lösung der Probleme insgesamt erleichtert. Die Folgewirkungen einer solchen Regelung bedürfen noch eingehender Erörterungen. Vorrangig sind gezielte Hilfen zur Beseitigung aufgetretener Engpässe in der infrastrukturellen Versorgung. Die Überschüsse aus der erhöhten Vermittlungsgebühr und das Aufkommen aus einer be-

sonderen Wirtschaftsabgabe für die Beschäftigung von Ausländern sollten den Kommunen für die Erweiterung der Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Der Senat geht im übrigen davon aus, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Lande Bremen im Rahmen einer umfassenden arbeitsmarkt- und wirtschaftsstrukturpolitischen Konzeption zu beurteilen ist. Entsprechende Programme werden gegenwärtig erarbeitet.

Der Senat fördert die soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Unter Berücksichtigung einer zunehmenden durchschnittlichen Verweildauer und des verstärkten Familiennachzugs wurde eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen.

Er weist jedoch darauf hin, daß die vielfältigen Probleme nur zu lösen sind, wenn neben einer kooperativen Zusammenarbeit aller mit der Ausländerbeschäftigung befaßten Stellen die Bevölkerung in beiden Stadtgemeinden Verständnis für die Nöte und Schwierigkeiten der ausländischen Mitbürger zeigt und jeder einzelne, ob als Arbeitgeber, Kollege am Arbeitsplatz, Vermieter oder Nachbar, bereit ist, bei deren Überwindung mitzuhelfen.

Frage 1.2

Sollen die Bemühungen um Ansiedlung weiterer und die Ausweitung bestehender Wirtschaftsbetriebe im Lande Bremen am vorhandenen Arbeitskräftepotential orientiert werden, oder sollen die bei verstärkter Industrieansiedlung notwendigen Arbeitskräfte aus dem Ausland zusätzlich angeworben werden?

Antwort: Die Bemühungen um eine Ansiedlung weiterer Industriebetriebe sowie um die Ausweitung bereits bestehender Wirtschaftsbetriebe orientieren sich an dem Ziel, allen Arbeitnehmern im Lande Bremen einen ihren Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz langfristig zu sichern. Um dieses Ziel schrittweise zu erreichen, müssen insbesondere in Bremerhaven zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, die der einseitigen Wirtschaftsstruktur neue strukturverändernde Impulse verleihen sollen. Nur auf diesem Wege der Strukturverbesserung der bremischen Wirtschaft ist es möglich, dem zukünftig vorhandenen bremischen Arbeitskräftepotential ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu bieten. Im Zuge dieses dynamischen Prozesses, der Beschäftigungsverlagerungen von bereits ansässigen zu neugegründeten Betrieben ebenso einschließt wie die Eingliederung von Nichterwerbspersonen, wird man weiterhin mit einer Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer aufgrund sich zwangsläufig ergebender Engpässe auf beruflichen Teilarbeitsmärkten rechnen müssen. Infolge des überdurchschnittlich hohen Mobilitätsgrades der ausländischen Arbeitnehmer ist davon auszugehen, daß sie entscheidend dazu beitragen werden, den für notwendig erachteten Strukturwandel auf dem bremischen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Frage 1.3

Wird die Vergrößerung der Zahl der zur Zeit im Lande Bremen ansässigen über 20 000 ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen begrüßt?

Antwort: Die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer ist im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Notwendigkeit zur Verbesserung der bremischen Wirtschaftsstruktur sowie der künftigen Entwicklung des Arbeitskräfteangebotes, der Arbeitskräftenachfrage und der Berufsstrukturen der bremischen Erwerbspersonen zu beurteilen. Mit zunehmend verbesserter Berufsausbildung des Neuangebots bremischer Arbeitskräfte werden auf einigen für die bremische Wirtschaft entscheidenden Teilarbeitsmärkten, wie beispielsweise in der Metallverarbeitung, Bauwirtschaft, Fischverarbeitung, Hafenwirtschaft, Engpässe entstehen. Es ist sichergestellt, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer aus Ländern, die nicht der EG angehören, sich grundsätzlich nur in dem erforderlichen Umfang, also arbeitsmarktkonform, vollziehen kann. Vor jeder Anwerbung wird geprüft, ob der Bedarf nicht aus dem bereits vorhandenen Arbeitskräftepotential abgedeckt werden

kann. Die Ausländerbeschäftigung darf gleichwohl nicht allein das Ergebnis einzelwirtschaftlicher Entscheidungen sein. Wie bereits unter 1.1 ausgeführt, muß sie im Rahmen einer Gesamtkonzeption entscheidend an der Aufnahmefähigkeit der sozialen Infrastruktur und den Möglichkeiten einer angemessenen Integration ausgerichtet werden. Nur insoweit kann — sowohl im Interesse der einheimischen Bevölkerung als auch der Ausländer — eine Erhöhung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in Bremen gebilligt werden.

Frage 1.4
Bei welchem prozentualen Anteil ausländischer Arbeitnehmer an der Zahl der insgesamt Erwerbstätigen sieht der Senat die Grenze für einen weiteren Zuwachs an ausländischen Arbeitskräften?

Antwort: Die Grenze für einen weiteren Zuwachs an ausländischen Arbeitskräften läßt sich prozentual nicht festlegen.

Frage 1.5
Wie beurteilt der Senat das sogenannte Rotationsprinzip?

Antwort: Der Senat lehnt eine Rotation als staatlich ausgeübtes Zwangsmittel zur Steuerung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen ab, insbesondere wegen der damit verbundenen menschlichen Härten.

Darüber hinaus steht dem Rotationsprinzip die Erfahrung gegenüber, daß jeder ausländische Arbeitnehmer einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigt, um deutsche Mindestsprachkenntnisse zu erwerben und sich in die betrieblichen Bedingungen in der Bundesrepublik einzufinden. Erst danach kann er zum vollwertigen Arbeitspartner werden, erst dann ist er in der Lage, sich auch fachlich wirksam zu qualifizieren. Es wäre deshalb — sowohl aus der Sicht der Abgabeländer als auch aus der Sicht der Bundesrepublik — auch volkswirtschaftlich gesehen falsch, das Rotationsprinzip einzuführen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch ohne solche administrativen Eingriffe jährlich mehrere hunderttausend Personen aus der Bundesrepublik in ihre Heimatländer zurückkehren. Diese freiwillige Rückkehr ist zu begrüßen, weil sie dem begründeten Anliegen nach Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer in ihre Heimatländer entspricht.

Frage 1.6
Soll die Integration der ausländischen Arbeitnehmer durch Familienzusammenführung verbessert werden? Wenn ja, wie?

Antwort: Der Senat ist der Auffassung, daß den ausländischen Arbeitnehmern, die längere Zeit in der Bundesrepublik bleiben, auf die Dauer die Trennung von ihren Familien nicht zugemutet werden kann. Die Familienzusammenführung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Gefahren, die von menschenunwürdigen Quartieren ausgehen können, haben die EWG dazu bewogen, bereits 1964 durch eine Richtlinie des Rats die Freizügigkeit von Familienangehörigen einzuschränken, wenn die Wohnverhältnisse nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen (vgl. dazu für die Bundesrepublik Aufenthaltsgesetz EWG vom 22. Juli 1969, BGBl. I S. 929, § 7 Absatz 1).

Die Länder einigten sich im Rahmen der Innenministerkonferenz vom 3./4. Juni 1965, die Voraussetzung für die Familienzusammenführung unter Beachtung dieser Grundsätze der EWG allgemein festzulegen.

Mit Erlaß vom 3. Mai 1966 hat der Senator für Inneres diese Regelung für das Land Bremen eingeführt.

Danach ist der Familiennachzug für den Ehegatten und seine unter 21 Jahre alten Kinder grundsätzlich dann zuzulassen, wenn nach einem Jahr rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet das Einleben in deutsche Verhältnisse gesichert erscheint und wenn nachgewiesen wird, daß eine Wohnung vorhanden ist, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer angemessen ist. Über den Wohnungsstandard enthält der Erlaß bestimmte Kriterien, die in der

Stadtgemeinde Bremen von dem Amt für Wohnung und Siedlung und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von der zuständigen Stelle des Magistrats der Stadt Bremerhaven überprüft werden. Die gemeinschaftsfördernden sozialen und kulturellen Einrichtungen werden entsprechend der Regierungserklärung vom 15. Dezember 1971 im Rahmen des gegebenen finanziellen Spielraums ausgebaut.

Die Wohnungssituation in den beiden Stadtgemeinden des Landes zeigt, daß die Beschaffung auskömmlicher Wohnungen für die Familien möglich ist (siehe Antwort zu Frage 3.1).

Frage 1.7
Wie groß ist die Zahl der nichtarbeitenden Familienangehörigen der im Lande Bremen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen?

Antwort: Uber die Zahl der nichtarbeitenden Familienangehörigen liegt Zahlenmaterial beim Statistischen Landesamt nicht vor. Aus der Gegenüberstellung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer aus der Arbeitsmarktstatistik mit der Gesamtzahl der Ausländer im Lande Bremen (Bevölkerungsfortschreibung) kann nur die Zahl aller nicht erwerbstätigen Ausländer ermittelt werden, nämlich 7643 nach dem Stande vom 1. Januar 1973.

Frage 1.8
Welche Auswirkungen hat die vermehrte Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf die Infrastruktur des Landes Bremen?

Antwort: Für ausländische Arbeitnehmer und Erwerbstätige sind im Prinzip die gleichen infrastrukturellen Maßnahmen wie für andere bremische Bürger notwendig. Da die überwiegende Zahl der ausländischen Arbeitnehmer jedoch ohne Angehörige in Bremen lebt, erfordert dieser Personenkreis geringere infrastrukturelle Aufwendungen als im Durchschnitt. Erhöhte infrastrukturelle Anforderungen entstehen durch die Familienzusammenführung. Wenn auch eine Beeinträchtigung des Wohnungsmarktes bisher nicht eingetreten ist, so ist doch die Anforderung an die Zahl der Schülerplätze und der Plätze in Kindergärten gestiegen. Das Anwachsen der Schülerzahlen hat zu einer Erweiterung des Schulraumangebotes geführt (Ausbau der Schule Schmidtstraße, Anbau der Schule Grohn, Neubau der Schule Am Wasser u. a.). Eine größere Kapazität an Räumen erfordert zusätzliche Lehrerstunden und mehr Ausgaben für Lern- und Lehrmittel. Bei der Bereitstellung von Kindergartenplätzen werden ausländische Kinder Bremer Kindern gleichgestellt. In Gebieten mit starkem Anteil ausländischer Familien wird ein höheres Angebot an Kindergartenplätzen für die nächsten Jahre angestrebt.

Frage 1.9
Wie fördert der Senat die kulturellen und sozialen Kontakte der im Lande Bremen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zu den Heimatländern?

Antwort: Die Betreuung der verschiedenen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer erfolgt durch die Arbeiterwohlfahrt, den Caritas-Verband und die Innere Mission sowie durch eine Arbeitsgemeinschaft, die unter Federführung der Arbeiterkammer Bremen tätig ist. Diese Arbeitsgemeinschaft wird finanziell gefördert. Auf kulturellem und sozialem Gebiet ist darüber hinaus der Deutsche Gewerkschaftsbund tätig.

Frage 1.10
Wie ist die Entwicklung zu beurteilen, daß bestimmte sogenannte „niedere Berufe" ganz oder zum großen Teil vom ausländischen Arbeitnehmer ausgeübt werden?

Antwort: Die Bereitschaft ausländischer Arbeitnehmer, wichtige Funktionen in bestimmten Tätigkeitsbereichen zu übernehmen, für die deutsche Arbeitnehmer nur noch schwer zu gewinnen sind, sollte nach Auffassung des Senats nicht dahingehend disqualifiziert werden, diese Funktionen als „niedere Berufe" zu bezeichnen.

Die Besetzung freier Arbeitsplätze in wichtigen Zweigen des produzierenden Gewerbes, des Verkehrs- und Dienstleistungsbereichs durch

ausländische Arbeitnehmer erfolgte parallel zu einer Veränderung der Beschäftigtenstruktur und Verbesserung der Berufsausbildung einheimischer Arbeitskräfte. Das in der Frage angesprochene Problem ist nur durch eine materielle Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu lösen, wodurch langfristig eine Revision der sozialen Rangstellung der Berufe und damit eine Neubewertung der Beiträge zum allgemeinen Wohlergehen erreicht würde.

Den ausländischen Arbeitnehmern ist entsprechend dem schon geltenden Recht verstärkt ein Bildungsangebot zu machen, damit ihnen die Möglichkeit geboten ist, während der Gesamtzeit ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Fachkenntnisse zu erwerben und sie während des Aufenthaltes hier und ggf. später in den Heimatländern anzuwenden.

Der Senat begrüßt die zwischen der Bundesrepublik und den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer gegenwärtig geführten Verhandlungen mit dem Ziel, die in die Bundesrepublik ausreisenden Arbeitnehmer noch im Herkunftsland — insbesondere sprachlich, aber auch fachlich — auf ihre Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik vorzubereiten.

Frage 2.1
Wie sind die Äußerungen von Bundesinnenminister Genscher zu beurteilen, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland, und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Antwort: Bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist ständig bestätigt worden, daß die Bundesrepublik kein Einwanderungsland ist, d. h. mit anderen Worten, die Integration ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß eine Assimilation mit dem Ziel der Einbürgerung stattfindet, sondern daß die Integration mit dem Ziel der Beibehaltung der Eigenständigkeit und der nationalen Identität betrieben werden soll, wobei die Frage der Rückkehr offengehalten und die Wiedereingliederung in das Heimatland begünstigt wird.

Diese Auffassung wird vom Senat geteilt. Ein Widerspruch zu der Äußerung von Bundesinnenminister Genscher besteht nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß nach dem geltenden EG-Recht für alle Staatsangehörigen der Gemeinschaft grundsätzlich das Prinzip der Freizügigkeit gilt (siehe Antwort zu Frage 1.6).

Frage 2.2
Wie viele Anträge auf deutsche Staatsbürgerschaft (Einbürgerungsanträge) sind von ausländischen Arbeitnehmern und Erwerbstätigen und/oder ihren Familienangehörigen im Lande Bremen seit 1969 gestellt worden?

Antwort: Vom 1. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1973 wurden 500 schriftliche Einbürgerungsanträge von ausländischen Arbeitnehmern und Erwerbstätigen im Sinne der Anfrage und/oder ihren Familienangehörigen gestellt.

Statistische Aufzeichnungen über mündliche Anfragen nach der Einbürgerungsmöglichkeit werden nicht geführt.

Frage 2.3
Wie viele Ausländer wurden seit 1969 im Lande Bremen eingebürgert, und auf welche Nationen verteilen sich diese Einbürgerungen?

Antwort: Insgesamt wurden seit dem 1. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1973 653 Ausländer eingebürgert. Hierbei handelt es sich nicht allein um ausländische Arbeitnehmer.

Die Verteilung auf die einzelnen Nationen ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

(Arabische Republik) (VAR) } Ägypten	11
Argentinien	6
Australien	6
Belgien	3
Bolivien	3
Brasilien	2
Chile	6
China (Republik)	7
Costa Rica	1
CSSR	45
Dänemark	3
Finnland	6
Frankreich	4
Griechenland	15
Großbritannien	12
Indien	22
Indonesien	12
Israel	10
Iran	2
Italien	16
Japan	2
Jugoslawien	28
Kanada	11
Kolumbien	1
Lettland	6
Litauen	3
Libanon	2
Liberia	2
Marokko	3
Mexiko	3
Nicaragua	1
Niederlande	29
Norwegen	1
Österreich	45
Pakistan	5
Paraguay	2
Peru	2
Philippinen	2
Polen	23
Rumänien	44
Schweiz	3
Spanien	16
Südafrika	1
Syrien	4
Türkei	24
UdSSR	6
Ungarn	69
Uruguay	3
USA	23
Venezuela	—
Thailand	3
staatenlos	83
ungeklärt	11
insgesamt	653

Frage 2.4
Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in dieser Zeit abgelehnt, und auf welche Nationen verteilen sich diese Ablehnungen?

Antwort: Seit 1969 wurden sechs Einbürgerungsanträge abgelehnt.

Betroffen waren:

1 Syrier,
1 Schweizer,
1 Spanier,
1 Österreicher

sowie zwei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Frage 2.5
Kann das heutige Einbürgerungsverfahren beibehalten werden, wenn in Zukunft ausländische Arbeitnehmer und Erwerbstätige zunehmend die Einbürgerung beantragen sollten, und wird der Senat gegebenenfalls über den Bundesrat initiativ werden?

Antwort: Das Einbürgerungsverfahren wird durch die bundesgesetzlich normierten materiellen Voraussetzungen für die Einbürgerung bestimmt. Es steht daher nur bedingt im Ermessen der bremischen Verwaltung.

Die Frage, ob das gegenwärtige Einbürgerungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden kann und sollte, ist bereits Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Bund und den Bundesländern. Eine Initiative Bremens im Bundesrat ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Frage 2.6
Soll den ausländischen Arbeitnehmern und Erwerbstätigen entsprechend den Vorschlägen einzelner Stadtteil- und Ortsamtsbeiräte ein Mitspracherecht in Angelegenheiten des kommunalen Bereichs eingeräumt werden?

Antwort: Der Senat ist der Auffassung, daß ein Mitspracherecht der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen in Angelegenheiten des kommunalen Bereichs erwünscht, in institutioneller Form aber nur in Grenzen möglich ist, da der Teilnahme von Ausländern an Kommunalwahlen verfassungsrechtliche Vorschriften und staatsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

Zur Förderung eines Mitspracherechts im sozialen und kulturellen Bereich wurden die Ortsamts- und Stadtteilbeiräte im Jahre 1972 vom Senator für Inneres auf die Möglichkeit hingewiesen, Ausländer an Beratungen der entsprechenden Fachausschüsse zu beteiligen. Für diese Handhabung hat sich in der Zwischenzeit die Mehrheit der vornehmlich betroffenen Beiräte ausgesprochen. Darüber hinaus steht den Ausländern die Möglichkeit offen, ihre Anliegen in Einwohnerversammlungen und öffentlichen Beiratssitzungen zur Sprache zu bringen. In der Unterstützung der Ausländer bei der Wahrnehmung dieser Mitspracherechte in kommunalen Angelegenheiten sieht der Senat eine Aufgabe auch der politischen Parteien.

Im übrigen bedarf die Frage, ob und in welcher Form ein allgemeines Mitspracherecht von Ausländern in Angelegenheiten des kommunalen Bereichs institutionalisiert werden kann, noch näherer Überlegungen. Hierbei verfolgt der Senat aufmerksam die Erörterungen und ersten Erfahrungen zu dieser Frage in den anderen Ländern und kommunalen Spitzenverbänden.

Frage 2.7
Wie viele Ausländer haben im Lande Bremen seit 1969 eine Gewerbeerlaubnis beantragt, und auf welche Nationen und Branchen verteilen sich die Anträge?

Frage 2.8
Wie viele Anträge, aufgeschlüsselt nach Branchen, von Ausländern auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis wurden seit 1969 abgelehnt, und welche Gründe waren maßgebend?

Antwort: Wegen des Sachzusammenhanges werden beide Fragen gemeinsam beantwortet.
Da vor allem die Ablehnung von Anträgen auf Gewerbeerlaubnis aus-

länderrechtlich relevant ist, werden nur hierüber, und zwar seit 1970, statistisch auswertbare Unterlagen geführt. Danach wurden seit dem 1. Januar 1970 insgesamt 80 Anträge für die Genehmigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abgelehnt. Die abgelehnten Anträge gliedern sich wie folgt nach Nationen und Branchen auf:

Nationen		**Branchen**	
45	Türkei	36	Gaststätten
15	Jugoslawien	12	Einzelhandel
11	Griechenland	8	Schneider
3	Iran	5	Reiseverkehr
2	Portugal	3	Dolmetscher
2	Spanien	3	Reisebüro
1	Jordanien	3	Friseur
1	Schweiz	3	Im- und Export
80		3	Großhandel
		1	Teppichhandel
		1	Heißmangel
		1	Architekt
		1	Altwaren
		80	

Die genehmigten Anträge von Ausländern auf eine Gewerbeerlaubnis werden lediglich in die über 300 000 Karteikarten umfassende Meldekartei eingetragen. Da deren Auswertung im Sinne von Frage 2.7 einen erheblichen manuellen Aufwand bedeuten würde, wird gebeten, auf genaue Angaben über Aufteilung der Genehmigungen nach Zahl, Nationen, Branchen und Jahr zu verzichten. Die aufgrund der o. a. Grundsätze geübte Praxis hat zur Folge gehabt, daß, soweit es sich nicht um Angehörige der EG-Länder handelt, die Zahl der Ablehnungen gegenüber der Zahl der erteilten Erlaubnisse überwiegt.

Frage 2.9

Sollen die Ausländer — eventuell nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer — hinsichtlich der Erteilung von Gewerbeerlaubnissen Deutschen gleichgestellt werden oder ggf. warum nicht?

Antwort: Zur Zeit wird auf Bundesebene in Zusammenwirkung mit den Ländern geprüft, ob die neuen Leitlinien der Bundesregierung zur Ausländerbeschäftigung eine Änderung oder Anpassung der bundeseinheitlich abgestimmten Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer erforderlich machen. Die Prüfung umfaßt auch die Frage, ob Ausländer, die aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik anstelle einer Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltsberechtigung erhalten, hinsichtlich der Erteilung von Gewerbeerlaubnissen Deutschen gleichzustellen wären. Der Senat nimmt hierzu eine positive Haltung ein.

Frage 3.1

Wie soll gewährleistet werden, daß alle ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen mit ihren Familienangehörigen in menschenwürdigen Wohnungen zu angemessenen Entgelten untergebracht werden können?

Antwort: Die Unterbringung von ausländischen Erwerbstätigen mit ihren Familienangehörigen in menschenwürdigen Wohnungen ist abhängig von der Schaffung ausreichenden Wohnraums für die Gesamtbevölkerung. Die Wohnungssituation in den beiden Stadtgemeinden ermöglicht die Beschaffung auskömmlicher Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Es werden ausreichend Wohnungen auf dem freien Markt angeboten. Auch Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues stehen in genügendem Umfang zur Verfügung. Die ausländischen Arbeitnehmer sind den einheimischen Wohnungssuchenden bei der Ausstellung von Berechtigungsscheinen für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues gleichgestellt. Dasselbe gilt auch für die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen durch die Wohnungsbehörden, soweit diese eine Einflußmöglichkeit besitzen, und durch die Wohnungsbaugesellschaften, wenn die ausländischen Arbeitnehmer entsprechenden Wohnraum beziehen wollen. Die für die Stadtgemeinde

Bremen in Aussicht genommene kommunale Wohnungsvermittlung soll mit Dolmetschern ausgestattet werden, damit den ausländischen Arbeitnehmern noch besser als bisher bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum geholfen werden kann. Bei der Zahlung von Wohngeld sind die ausländischen Arbeitnehmer ebenfalls voll gleichberechtigt. Insoweit ist also die Unterbringung aller ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu angemessenen Entgelten gewährleistet.

In beiden Stadtgemeinden überprüfen die Behörden auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Gesetze den Wohnraum auf seine gesundheitlich einwandfreie Beschaffenheit und Benutzbarkeit. Für menschenunwürdigen Wohnraum werden Vermietungsverbote ausgesprochen. Das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse wird hier noch bessere und wirksamere Möglichkeiten bieten. Hinsichtlich der Überprüfung der Wohnverhältnisse bei Nachzug von Familienangehörigen der ausländischen Arbeitnehmer wird auf die Antwort zu Frage 1.6 verwiesen. Erhalten die die Wohnverhältnisse überprüfenden Behörden Kenntnis von einer offensichtlich überhöhten Miete, erstatten sie Anzeige bei der für die Verfolgung von Mietwucher zuständigen Stelle.

Frage 3.2
Wie wird sichergestellt, daß die privaten und öffentlichen Arbeitgeber für menschenwürdige Wohnungen zu angemessenen Entgelten sorgen?

Antwort: Vor der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer werden die von den Firmen zur Verfügung gestellten Unterkünfte für ausländische Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt für Arbeit geprüft. Rechtsgrundlage ist eine Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; die Kontrolle des Mietpreises ist eingeschlossen. Soweit ein Arbeitgeber geeignete Unterbringungsmöglichkeiten nicht nachweisen kann, wird die Vermittlung versagt.

Neu erlassen ist das Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünften für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973, das am 1. Oktober 1973 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz verpflichtet die zuständige Behörde, alle Gemeinschaftsunterkünfte zu prüfen, die von Arbeitgebern oder vertraglich verpflichteten Dritten den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3.3
Wie soll der zu beobachtenden Gettobildung ausländischer Arbeitnehmer entgegengewirkt werden, und welche Schritte sind zur Auflösung und besseren Kontrolle von Massenunterkünften eingeleitet oder geplant?

Antwort: Es erscheint dem Senat nicht angebracht, im Zusammenhang mit der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer das Wort Getto zu verwenden, da alle nachträglichen Interpretationen den ursprünglichen Sinn dieses Begriffs nicht verwischen können.

Ausgesprochene städtebauliche Problemzonen, in denen überwiegend Ausländer wohnen, die wegen Überbelastung der Wohnungen höhere Mieterträge einbringen, wodurch die einheimische Wohnbevölkerung zunehmend verdrängt wird, sind in Bremen — anders als in verschiedenen Städten der Bundesrepublik mit einer höheren Ausländerdichte — nicht festzustellen. Der Senat ist bemüht, ihre Entstehung dadurch zu verhindern, daß Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Arbeitnehmer in verschiedene Wohngebiete der Stadtgemeinde eingestreut werden.

Im Lande Bremen werden von einigen Unternehmen Gemeinschaftsunterkünfte unterhalten, die insbesondere der Erstunterbringung neu angeworbener ausländischer Arbeitskräfte dienen. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kommt auch den Bedürfnissen vieler ausländischer Arbeitnehmer in der ersten Phase ihres Aufenthaltes, insbesondere im ersten Jahr, entgegen. Die Gemeinschaft unter Landsleuten, das betriebsnahe Wohnen, die vergleichsweise niedrigen Mieten stellen für ausländische Arbeitnehmer Vorteile dar, die die ersten Anpassungsschwierigkeiten in der zunächst noch fremden Umwelt

sowie die Sprachbarriere überwinden helfen. Die neuen Richtlinien für Gemeinschaftsunterkünfte (vergl. Antwort 3.2) werden in Zukunft eine noch wirksamere Kontrolle durch die zuständigen Stellen ermöglichen. Die Auflösung der Gemeinschaftsunterkünfte würde insbesondere den Interessen der ausländischen Arbeitnehmer, die sich auf eine zeitlich begrenzte Tätigkeit einrichten, entgegenstehen.

Frage 3.4

Welche Förderungsmittel sind von der Bundesanstalt für Arbeit zum Bau von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer und Erwerbstätige bisher im Lande Bremen bereitgestellt und ausgegeben worden?

Antwort: Die Bundesanstalt für Arbeit unterhält ein Programm zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer. Danach wird für die Wohneinheit ein Darlehen von 9000 DM gewährt. Das Programm bezieht verheiratete ausländische Arbeitnehmer ein, die wenigstens zwei Jahre im Bundesgebiet tätig gewesen sind. Bisher wurde im Bereich der Arbeitsämter des Landes Bremen in 40 Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Darlehenssumme betrug DM 360 000,—.

Aus einem anderen Programm wurden für die Finanzierung von Wohnheimen seitens der Bundesanstalt im Lande Bremen insgesamt 2,2 Millionen DM Darlehen bereitgestellt und ausgegeben.

Frage 3.5

Soll ein striktes Junktim zwischen der Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis einerseits und der Bereitstellung ausreichenden und geeigneten Wohnraums und anderen Maßnahmen der Infrastruktur andererseits hergestellt werden?

Antwort: Ein striktes Junktim zwischen Anwerbung und Wohnunterbringung ist durch die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 1. April 1971 als Mindestnormen bereits gegeben. Im übrigen wird angestrebt, den Umfang der Ausländerbeschäftigung an der Aufnahmefähigkeit der sozialen und kulturellen Infrastruktur allgemein zu orientieren.

Frage 3.6

Soll die Kontrolle der Wohnverhältnisse durch die Einwohnermeldeämter aus Anlaß der polizeilichen Anmeldung vorgenommen werden?

Antwort: Die Meldebehörden sind aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht befugt, eine Kontrolle der Wohnverhältnisse vorzunehmen (siehe Antwort zu Frage 1.6).

Frage 3.7

Wurden im Lande Bremen Benachteiligungen ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger bei der Wohnungsvermittlung festgestellt, und welche Maßnahmen hat der Senat dagegen ggf. ergriffen oder eingeleitet?

Antwort: Bei der Wohnungsvermittlung wurden keine Benachteiligungen ausländischer Arbeitnehmer festgestellt, bei Vermietungen durch Wohnungsbaugesellschaften, die durchweg positive Erfahrungen bei der Vermietung an ausländische Arbeitnehmer gemacht haben, ebenfalls nicht.

Frage 3.8

Wie wird sichergestellt, daß die ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen ihren religiösen Bedürfnissen nachkommen können, insbesondere die Moslems?

Antwort: Die Betreuungsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas-Verband und Innere Mission) haben sichergestellt, daß alle ausländischen Arbeitnehmer ihren religiösen Bedürfnissen nachkommen können.

Frage 3.9

Welche Informationsmöglichkeiten haben die ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen und ihre Familienangehörigen, und wann ist mit der Herausgabe der geplanten Informationsbroschüre zu rechnen?

Antwort: Die Bundesanstalt für Arbeit übergibt den ausländischen Arbeitnehmern schon vor ihrer Einreise Informationsschriften, die auf den Aufenthalt im Bundesgebiet vorbereiten. Weitere Informationsschriften der Bundesanstalt werden vornehmlich über die Betreuungsorganisationen verteilt. Diese Schriften informieren über die Lebensbedingungen in der Bundesrepublik und über die Situation eines Arbeitnehmers und seines Beschäftigungsverhältnisses. Dazugeliefert wird auch ein allgemeiner Ratgeber für ausländische Arbeitnehmer.

Für Bremen und Bremerhaven sind Informationsbroschüren in Vorbereitung. Die Broschüren werden voraussichtlich im Oktober 1973 ausgeliefert.

Frage 3.10

Gilt die Feststellung einer auffällig hohen Quote von Arbeitsunfällen der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen (vgl. Unfallverhütungsbericht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung 1970, Bundestagsdrucksache VI/1970) auch für Bremen, und hat der Senat gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen oder eingeleitet, die ausländischen Arbeitnehmer vor Gefahren in den Betrieben besser zu schützen?

Antwort: Der Unfallverhütungsbericht 1973 der Bundesregierung zeigt auf, daß von je 1000 deutschen versicherten Arbeitnehmern 87 im Jahre 1970 einen Unfall erlitten haben, je 1000 ausländische Arbeitnehmer dagegen 219 Arbeitsunfälle vorgekommen sind. Diese Zahlen lassen aber einen echten Vergleich nicht zu, da die Zahl der Arbeitsunfälle bei deutschen Arbeitnehmern deshalb sehr viel niedriger liegt, weil in kaufmännischen und Bürotätigkeiten und auch anderen nicht so unfallträchtigen Arbeitsplätzen fast ausschließlich deutsche Arbeitnehmer tätig sind, während die ausländischen Arbeitnehmer fast ausschließlich im gewerblichen Bereich, in dem die Unfallgefährdung wesentlich höher liegt, beschäftigt werden.

Ob die Quote von Arbeitsunfällen aus dem Unfallbericht der Bundesregierung auch für Bremen zutrifft, kann nicht beantwortet werden. Die Unfallanzeigen werden bisher nach den regionalen Bereichen der einzelnen Berufsgenossenschaften gesammelt und ausgewertet; die Bereichsgrenzen stimmen nicht mit den Grenzen der Länder überein.

Ab 1. Januar 1974 wird ein neues Formblatt für Unfallanzeigen eingeführt, das EDV-gerecht aufgebaut ist und auch den Bereich jedes Gewerbeaufsichtsamtes erfaßt. Ab 1975 werden daher erstmals Zahlen verfügbar sein, die eine Aussage zur Unfallquote ausländischer Arbeiter zulassen.

Zur Verminderung der Unfallgefahren geben die Berufsgenossenschaften Aufklärungsschriften und Merkblätter sowie Arbeitsschutzmerkblätter in fremdsprachlichen Texten heraus. Die Arbeitgeber sind darüber hinaus verpflichtet, ausländische wie deutsche Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme auf die Unfallgefahren hinzuweisen. Überprüfungen der Gewerbeaufsichtsämter haben ergeben, daß die Arbeitgeber dieser Verpflichtung nachkommen.

Es ist beabsichtigt, die im Unfallverhütungsbericht 1973 der Bundesregierung beschriebene Form der Einweisung ausländischer Arbeitnehmer auch in Bremen zu propagieren und die Gewerbeaufsicht mit der Überwachung zu beauftragen.

Frage 3.11

In welcher Höhe wurden im Lande Bremen seit 1969 öffentliche Mittel als Zuschüsse für Betreuungsmaßnahmen zugunsten ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger und deren Familienangehörigen bereitgestellt und ausgegeben für:

3.11.1
soziale und kulturelle Betreuung ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger und ihrer Familienangehörigen.

Antwort: Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Dachorganisationen der Arbeiterwohlfahrt, des Caritas-Verbandes und der Inneren Mission haben diese Organisationen und Verbände im wesentlichen die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen übernommen. Sie erhalten über ihre Dachorganisationen Bundeszuschüsse aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

In Bremen haben sich bereits seit 1964 unter der Federführung der Arbeiterkammer Bremen die Arbeiterwohlfahrt, Arbeit und Leben, Caritas-Verband, Centro Español, Deutscher Gewerkschaftsbund, Innere Mission, Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß und Gaststätten, Industriegewerkschaft Metall, Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik und die Industriegewerkschaft Textil und Bekleidung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Diese Arbeitsgemeinschaft, die auch die soziale und kulturelle Betreuung durchführt, erhält aus Landesmitteln einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt rd. 50 Prozent der jeweils jährlichen Gesamtaufwendungen.

Geleistete Zuschüsse aus Landesmitteln:

1969	DM 15 000,—
1970	DM 20 000,—
1971	DM 20 000,—
1972	DM 35 000,—
1973	DM 35 000,—
1974	DM 45 000,— (Haushaltsanschlag)

An der sozialen Betreuung sind auch Behörden beteiligt. In der Stadtgemeinde Bremen werden diese sozialen Dienste von allen zuständigen Ämtern geleistet, ohne daß dafür spezielle Arbeitsbereiche eingerichtet worden sind. Der Kostenaufwand hierfür ist daher nicht festzustellen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist beim Sozialamt ein sozialer Dienst für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen eingerichtet worden, der den ausländischen Familien bei Bedarf zur Seite steht. Die hierfür aufgewandten jährlichen Kosten betrugen rd. DM 30 000,—.

Hinsichtlich der Gewährung von Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe werden ausländische Arbeitnehmer wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Die Kosten werden nicht gesondert erfaßt.
Die demnächst an die ausländischen Arbeitnehmer herauszugebenden Informationsbroschüren verursachen Kosten in Höhe von:

Bremen	DM 25 000,—
Bremerhaven	DM 11 000,—
(Anteil der Stadtgemeinde Bremerhaven DM 8000,—)	

3.11.2
arbeits- und sozialrechtliche Betreuung ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger und ihrer Familienangehörigen,

Antwort: Die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung erfolgt durch die Arbeitnehmerkammern, die Gewerkschaften und die Betreuungsverbände, die Arbeitsämter und die Sozialversicherungsträger.
Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind nicht zu ermitteln.

3.11.3
berufsfördernde Maßnahmen und Sprachkurse für ausländische Arbeitnehmer und Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen,

Antwort: Berufsfördernde Maßnahmen stehen ausländischen Arbeitnehmern und Erwerbstätigen wie allen deutschen Arbeitnehmern offen. Eine

finanzielle Förderung erfolgt auch für ausländische Arbeitnehmer nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§§ 42 ff.).

Sprachkurse werden ausländischen Arbeitnehmern und Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen stets angeboten, insbesondere durch die Volkshochschulen.

Kosten können nicht angegeben werden.

(Siehe Antwort zu den Fragen 4.6 und 4.7)

3.11.4
schulische Förderung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger und ihrer Familienangehörigen?

Antwort: Für ausländische Schüler — gleich welcher Schulstufe — werden den Schulen die gleichen Mittel zur Verfügung gestellt wie für deutsche Schüler. Darüber hinaus werden für zusätzliche Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt:

Stadtgemeinde Bremen	1972 DM	1973 DM	1974 DM
Personalkosten	670 200,—	877 640,—	965 404,—
Sachkosten	35 650,—	73 350,—	80 920,—
Gesamt	705 850,—	951 210,—	1 046 234,—

Von diesen Mitteln übernimmt der Bund 50 Prozent, da es sich bei den in Bremen durchgeführten Fördermaßnahmen um einen von der Bund-Länder-Kommission genehmigten Modellversuch handelt. Die verbleibenden 50 Prozent trägt das Land Bremen.

Zur schulischen Förderung zählen Vorbereitungsklassen für Schüler ohne Deutschkenntnisse und Förderkurse für ausländische Schüler mit geringen Deutschkenntnissen.

Stadtgemeinde Bremerhaven	1972 DM	1973 DM	1974 DM
Personalkosten etwa	76 000,—	330 000,—	380 000,—
Sachkosten etwa	4 000,—	10 000,—	20 000,—
Gesamt	80 000,—	340 000,—	400 000,—

Frage 3.12
Welche Betreuungsstellen, Sozial- und Freizeitzentren mit wie vielen haupt- und nebenamtlichen Sozialarbeitern gibt es im Lande Bremen für die ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen und ihre Familienangehörigen; auf welche Nationen und Nationalitäten verteilen sich diese, und ist ihre Zahl ausreichend?

Antwort: Betreuungsstellen sind die betreuenden Verbände, aber auch andere in diesen Antworten schon genannte Stellen (siehe Antwort zu Frage 3.11). Sozial- und Freizeitzentren werden von den Betreuungsverbänden und der Arbeiterkammer getragen.

Die Arbeiterwohlfahrt unterhält je ein Freizeitzentrum für jugoslawische und türkische Arbeitnehmer in Bremen und Bremerhaven. Ein weiteres Freizeitzentrum unterhält die Arbeiterwohlfahrt in Bremen für Tunesier.

Die Arbeiterkammer unterhält das Freizeitzentrum für spanische Arbeitnehmer — Centro Español —.

Der Caritas-Verband will in Kürze ein Freizeitzentrum für die italienischen Arbeitnehmer in Bremen errichten.

Die Innere Mission plant ein Freizeitzentrum für griechische Arbeitnehmer.

Sozialarbeiter sind bei allen betreuenden Verbänden tätig. Die Arbeiterkammer hat einen hauptamtlichen Sozialbetreuer für die Ausländer der verschiedensten Nationen eingesetzt. Er betreut gleichzeitig das Centro Español.

Die Arbeiterwohlfahrt hat für die Betreuung der Türken zwei hauptamtliche Sozialarbeiter und für die Betreuung der Jugoslawen einen

hauptamtlichen Sozialarbeiter eingesetzt. Für die Betreuung der Tunesier stehen zwei nebenamtliche Sozialarbeiter zur Verfügung.

Der Caritas-Verband hat für die Italiener einen hauptamtlichen Sozialarbeiter, für die Spanier und die Serbokroaten je einen nebenamtlichen Sozialarbeiter eingesetzt, für die Portugiesen steht ein Betreuer noch nicht zur Verfügung.

Für die Betreuung der Griechen hat die Innere Mission einen hauptamtlichen und einen nebenamtlichen Sozialbetreuer eingesetzt, deren Betreuungsgebiet jedoch über die Landesgrenzen Bremens hinausgeht. Beide Sozialbetreuer sind zu etwa einem Drittel ihrer Arbeitszeit für die Griechen tätig.

Durch den in den letzten Jahren merklichen Anstieg in der Ausländerbeschäftigung wird eine Erhöhung der Zahl der haupt- und nebenamtlichen Sozialarbeiter von allen Verbänden angestrebt. Bislang wurde die Zahl von den Betreuungsstellen als ausreichend angesehen.

Frage 3.13

Wie viele Ärzte, deutsche und ausländische, insbesondere an den öffentlichen Krankenhäusern, verfügen über Kenntnisse in den Sprachen der wichtigsten Herkunftsländer der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen, und hat der Senat Maßnahmen ergriffen oder eingeleitet, um diese gegebenenfalls zu verbessern?

Antwort: Zur Zeit sind 87 ausländische Ärzte im Lande Bremen in Krankenanstalten tätig. Davon kommen aus den Ländern

Türkei	22
Jugoslawien	4
Spanien	1
Griechenland	7
Iran	16
Peru	3
sonstige Nationen	34

Die Zahl der deutschen Ärzte, die sich in den Sprachen der wichtigsten Herkunftsländer der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen verständigen können, ist bekannt. Es darf unterstellt werden, daß nur vereinzelt solche Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Soweit in Krankenanstalten Verständigungsschwierigkeiten mit ausländischen Patienten auftreten, werden Dolmetscher herangezogen. Diese Regelung hat sich bewährt. Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der in öffentlichen Krankenhäusern beschäftigten Ärzte sind daher nicht erforderlich.

Die niedergelassenen Ärzte sind bis auf wenige Ausnahmen Deutsche. Nur eine geringe Anzahl dieser Ärzte dürfte in der Lage sein, sich mit den ausländischen Arbeitnehmern der wichtigsten Herkunftsländer in deren Sprache zu verständigen. Auch hier werden Schwierigkeiten mit Hilfe von Dolmetschern (in der Regel Familienangehörige oder Betreuer) überwunden.

Frage 3.14

Soll in den öffentlichen Medien, insbesondere auch von Radio Bremen, dem Informationsbedürfnis der ausländischen Arbeitnehmer besser Rechnung getragen werden?

Antwort: Die öffentlichen Medien machen zur Zeit folgendes Programmangebot:

Radio Bremen

Hörfunk
UKW Bremen III und UKW Bremerhaven III täglich von 17.40 bis 21.00 Uhr „Gastarbeitersendungen".

In jeweils 40 Minuten wird dieses Programm in türkisch, jugoslawisch, italienisch, spanisch und griechisch ausgestrahlt.

Sonntags werden in der Zeit von 11.30 bis 14.00 Uhr diese Sendungen durch Übertragung von Heimatmusiksendungen ergänzt.

Fernsehen
Im Rahmen des Regionalprogramms werden donnerstags bei Bedarf Informationen für ausländische Arbeitnehmer gebracht.

Nach Auskunft von Radio Bremen ist eine Erweiterung der Programme zur Zeit nicht geplant.

NDR

Hörfunk
Die von Radio Bremen ausgestrahlten Gastarbeitersendungen werden im gleichen Umfang auch vom NDR gesendet.

WDR

Fernsehen
3. Programm
Täglich von 19.05 bis 19.15 Uhr Gastarbeitersendung „Ihre Heimat, unsere Heimat".
Die Sendungen werden in folgender Sprache gebracht:

montags	— italienisch
dienstags	— griechisch
mittwochs	— spanisch
donnerstags	— türkisch
freitags	— jugoslawisch

Dieses Programm ist in Bremen allerdings nur in Ausnahmefällen zu empfangen.

ZDF

Sonnabends werden ab 14.15 Uhr unterhaltsame Sendungen für Italiener, Spanier und Jugoslawen ausgestrahlt.

Frage 4.1

Welche Konzeption besteht bei der Integration der Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger in die deutschsprachigen Schulen?

Antwort: Vorrangiges Ziel ist die möglichst schnelle Integration der Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Nur so kann eine Gleichstellung in der Ausnutzung aller Bildungsmöglichkeiten gegenüber deutschen Schülern erreicht werden. Grundlage ist der möglichst schnelle Erwerb deutscher Sprachkenntnisse.

Dies geschieht auf der Basis der KMK-Empfehlungen vom 3. 12. 1971. Eigene Richtlinien für das Land Bremen sind in Vorbereitung.

Unabhängig von den Bemühungen um eine Integration der Kinder hält es der Senat für erforderlich, die ausländischen Schüler auf eine mögliche Rückkehr in das Heimatland vorzubereiten. Die Frage einer sinnvollen Eingliederung des muttersprachlichen Unterrichts in das deutsche Schulsystem wird zur Zeit zwischen Bund und Ländern geprüft.

Frage 4.2

Wie viele Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger werden zur Zeit an den Schulen im Lande Bremen unterrichtet?

Antwort: Gegenwärtig werden im Lande Bremen 3405 ausländische Schüler unterrichtet (Stand 15. 2. 1973). Die Untergliederung nach Nationen und Schularten zeigt die folgende Aufstellung.

Ausländische Schüler in der Stadtgemeinde Bremen
Stichtag: 15. 2. 1973

Nationalität	Gesamt	Vorjahr	Grund-schulen	Haupt-schulen	Real-schulen	Gym-nasien	Sonder-schulen	Berufs-schulen	Ersatz schulen
Griechisch	169	122	128	16	6	4	1	13	1
Italienisch	212	155	163	11	3	7	8	13	7
Jugoslawisch	120	100	78	12	6	7	1	11	5
Portugiesisch	103	90	67	16	1	2	—	10	7
Spanisch	146	132	90	9	3	4	4	18	18
Türkisch	1158	949	826	121	43	15	17	135	1
Zusammen:	1908	1548	1352	185	62	39	31	200	39
Sonstige	1000	512	550	72	53	148	33	72	72
Gesamtzahl:	2908	2052	1902	257	115	187	64	272	111

Ausländische Schüler in der Stadtgemeinde Bremerhaven
Stichtag: 15. 2. 1973

Nationalität	Gesamt	Vorjahr	Grund-schulen	Haupt-schulen	Real-schulen	Gym-nasien	Sonder-schulen	Berufs-schulen	Ersatz-schulen
Griechisch	6		4	2	—	—	—	—	—
Italienisch	22		3	3	2	—	—	3	11
Jugoslawisch	44		21	8	1	—	—	8	6
Portugiesisch	29		6	—	—	—	—	4	19
Spanisch	34		4	2	—	—	—	8	20
Türkisch	284		228	13	2	4	1	36	—
Zusammen:	419		266	28	5	4	1	59	56
Sonstige	78		30	5	8	13	7	15	—
Gesamtzahl:	497	471	296	33	13	17	8	74	56

Frage 4.3
Wie viele Kinder können trotz der Schulpflicht nicht erfaßt werden, und welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder eingeleitet, um die Erfüllung der Schulpflicht in möglichst jedem Fall zu gewährleisten?

Antwort: Eine 1971 durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß ca. 10 Prozent der Kinder ausländischer Arbeitnehmer im schulpflichtigen Alter nicht die bremischen Schulen besuchten. Dieser Prozentsatz gilt in etwa auch für Bremerhaven.

In der Zwischenzeit sind die ausländischen Eltern mit einem speziellen Informationsblatt in der jeweiligen Muttersprache über die Schulpflicht aufgeklärt worden. Die beiden in Kürze erscheinenden Informationsbroschüren geben in den jeweiligen Landessprachen nochmals einen kurzen Hinweis insbesondere auf die Stellen, an die sich die ausländischen Eltern wenden sollen.

Inzwischen ist eine statistische Erfassung aller (auch der ausländischen) Schulanfänger über die Datenverarbeitung vorgenommen worden, die es ab Schuljahresbeginn 1973/74 ermöglicht festzustellen, welche ausländischen Kinder nicht zum Schulbesuch angemeldet worden sind, und die Erziehungsberechtigten im einzelnen über die gesetzliche Schulpflicht aufzuklären. Ab 1974 ist über die Datenverarbeitung auch ein Vergleich der Zahl aller in der Stadtgemeinde Bremen wohnenden Schulpflichtigen mit der tatsächlich die Schule Besuchenden möglich. Dann können auch ältere Schulpflichtige, deren Eltern aus verschiedenen Gründen (Betreuung kleiner Geschwister, Vollendung der 5—6jährigen Schulpflicht im Heimatland) die Anmeldung zum Schulbebesuch versäumt haben, der Schule und der Berufsschule zugeführt werden.

Die Durchsetzung der Schulpflicht soll vorerst durch individuelle Aufklärung über die gesetzlichen Bestimmungen und durch Erläuterung des bremischen Schulwesens mit Hilfe von Dolmetschern und Sozialbetreuern versucht werden, ehe der Ermittlungsdienst mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel tätig wird.

In Bremerhaven laufen, um auch diese restlichen schulpflichtigen ausländischen Schüler (überwiegend türkische Nationalität) zu erfassen, zur Zeit Verhandlungen mit der Ortspolizeibehörde mit dem Ziel, daß von dort entweder über das Einwohnermeldeamt oder das Ausländeramt alle ausländischen Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen gemeldet werden.

Frage 4.4

Sollen weitere Vorklassen zur Vorbereitung der Integration der Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger in deutschsprachige Schulen eingerichtet werden?

Antwort: Im Schuljahr 1972/73 bestanden an den Schulen der Stadtgemeinde Bremen 15 Vorbereitungsklassen.
Eine weitere Ausweitung auf 20 Vorbereitungsklassen ist für das Schuljahr 1973/74 vorgesehen.
In Bremerhaven bestanden im Schuljahr 1972/73 in den Grundschulen 2 Vorbereitungsklassen. Im Schuljahr 1973/74 sollen eingerichtet werden:

Grundschule	4 Vorbereitungsklassen
Hauptschule	2 Vorbereitungsklassen
Berufsschule	4 Vorbereitungsklassen (Teilzeitunterricht etwa 8 Wochenstunden je Klasse)

Frage 4.5

Werden im Lande Bremen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin verlegte Lehrbücher für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger verwendet und sind diese vom Senat überprüft worden?

Antwort: Die Lernbücher für den zusätzlichen Deutschunterricht von Kindern ausländischer Arbeitnehmer werden im Lande Bremen nach den gleichen Bestimmungen geprüft und zugelassen, die für alle Lernbücher gelten. Nach diesem Verfahren wurden bisher 3 Unterrichtswerke zugelassen, weitere befinden sich in der Prüfung.

Bereits von den Schulen benötigte und früher angeschaffte Lernbücher werden zur Erprobung so lange weiterverwendet, bis auch sie das Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Eine Arbeitsgruppe beim Schulpraktischen Institut beschäftigt sich u. a. auch mit den Inhalten dieser Lernbücher und wertet die Erfahrungen aus, die von Lehrern bei ihrer Arbeit mit diesen Büchern gemacht wurden.

Frage 4.6

Wird der Senat gegebenenfalls über den Bundesrat initiativ werden, um die rechtliche Gleichstellung ausländischer und deutscher Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener hinsichtlich des Ausbildungsförderungs- und des Arbeitsförderungsgesetzes zu erreichen?

Antwort: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden zur Zeit neben Deutschen nur gewährt:

heimatlosen Ausländern,
Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und als Asylberechtigte anerkannt sind.

Bereits vorgesehen war, daß anderen Ausländern Ausbildungsförderung geleistet wird, wenn

sie selbst in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Ausbildung oder zumindest ein Elternteil in den letzten 3 Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sich im Geltungsbereich des Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 sah das Inkrafttreten dieser Vorschrift jedoch aus finanziellen Gründen noch nicht vor. In der Gesetzgebung befindet sich der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Wegen anderer in diesem Entwurf noch enthaltener Vorschriften hat der Bundesrat am 6. Juli 1973 seine Zustimmung versagt. Der Vermittlungsausschuß wird in Kürze diesen Gesetzesentwurf beraten. Damit ist noch nicht abzusehen, ob die Absicht der Bundesregierung, die ausländischen Schüler und Studenten ab 1. August 1974 in den Förderungsbereich einzubeziehen, Erfolg haben wird. Der Senat wird sich für diese Regelung aussprechen.

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 40 Absatz 2) steht zur Zeit grundsätzlich nur den deutschen Auszubildenden ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Berufsausbildung gemäß § 40 Absatz 1 zu. Eingeschlossen sind hierin zunächst nur Ausländer, die nach den Verordnungen der EG anspruchsberechtigt sind. Der Senat will sich dafür einsetzen, daß Leistungen nach § 40 Absatz 1 auch andere Ausländer erhalten können.

Frage 4.7

Ist an eine Ausweitung der Sprachkurse für Erwachsene als Beitrag zum Abbau der Sprachbarriere der ausländischen Arbeitnehmer gedacht?

Antwort: Deutschunterricht für Ausländer wird in den bremischen Volkshochschulen angeboten. Überdies veranstaltet die Volkshochschule Bremen in Verbindung mit dem DGB Einführungslehrgänge, die den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen u. a. Kenntnisse über kulturelle, soziale und institutionelle Aufgaben und Probleme vermitteln.

Einige Unternehmen geben ihren ausländischen Arbeitnehmern ebenfalls Gelegenheit, Deutschkenntnisse zu erwerben. In privaten Sprachschulen wird ein entsprechender Deutschunterricht auch gelehrt.

Die Volkshochschulen würden bei Bedarf weitere Kurse einrichten.

Frage 4.8

Welche weiteren Probleme stellen sich in der schulischen sowie beruflichen Aus- und Fortbildung der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen?

Antwort: Erfahrungen mit der beruflichen Aus- und Fortbildung von erwachsenen ausländischen Arbeitnehmern liegen nicht vor. An den Berufsschulen könnten in einigen Fachbereichen (z. B. Metall) Fortbildungslehrgänge angeboten werden, wenn Mittel und Lehrer zur Verfügung stehen würden. Die Benutzung der schulischen Werkstätten wäre ab 16.00 Uhr möglich.

Frage 4.9

Bekommen die deutschen Lehrkräfte eine besondere Ausbildung, um die Integration der Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger zu fördern?

Antwort: Im Schulpraktischen Institut Bremen erfolgt die Beratung der Lehrer, die Deutsch als Fremdsprache unterrichten, durch die Beratungsstelle für das Fach Deutsch. Arbeitsgemeinschaften für deutsche Lehrer wurden angeboten, konnten aber wegen mangelnder Beteiligung nicht durchgeführt werden. Da der überwiegende Teil der Betreuung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer durch deutsche Lehrer im nebenamtlichen Unterricht erfolgt, sind diese Lehrer aus Gründen zeitlicher Belastung selten in der Lage, diese zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften zu besuchen.

Frage 4.10

Wer kontrolliert im Lande Bremen die für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer eingesetzten ausländischen Lehrkräfte?

Antwort: Das Land Bremen hat z. Zt. 16 ausländische Lehrer als Angestellte in den bremischen Schuldienst für die Erteilung von Deutschunterricht mit Kindern ausländischer Arbeitnehmer eingestellt. Die Einstellung erfolgt nach den auch für deutsche Lehrer geltenden Bestimmungen. Diese Lehrer unterstehen ebenso der Schulaufsicht wie jeder deutsche Lehrer. Für die Weiterbildung der ausländischen Lehrer wurde am Schulpraktischen Institut in Bremen eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die von diesen Lehrern verbindlich besucht wird.

Die von den ausländischen Vertretungen entsandten ausländischen Lehrer für den muttersprachlichen Unterricht unterstehen nicht der Schulaufsicht.

Frage 4.11

Welche Maßnahmen werden zur Verbesserung der schulischen Betreuung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer zusätzlich für notwendig erachtet?

Ist ein differenziertes System von Kern- und Gruppenunterricht in Schulen mit hohem Anteil ausländischer Kinder sinnvoll, oder welche weiteren Maßnahmen sollen ergriffen werden, um sowohl den deutschen als auch den ausländischen Kindern unter diesen Gegebenheiten ein ausreichendes Bildungsangebot zu vermitteln?

Antwort: Eine weitere Verbesserung der Personalausstattung und Erhöhung der Schülerstundenzahlen für Förderungsmaßnahmen wird angestrebt.

Das System der Vorbereitungsklassen und zusätzlichen Deutschkurse ist ausbaufähig; dabei können die Erfahrungen, die in dem von der Bund-Länder-Kommission genehmigten Modellversuch „Schulische Integration der Kinder ausländischer Arbeitnehmer" gemacht werden, genutzt werden.

Die Intensivierung der Maßnahmen hängt jedoch von der Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrerstellen und der für diese Aufgaben geeigneten Lehrer ab.

Frage 4.12

Wie ist der Vorschlag der Förderung deutscher Patenschaften für ausländische Kinder mit öffentlichen Mitteln zu beurteilen?

Antwort: Öffentlich geförderte Patenschaften werden zur Zeit vom Senat nicht befürwortet. Der Senat sieht in der öffentlichen Förderung solcher Patenschaften keinen Weg für eine gleichmäßige Förderung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer. Die bisherigen Erfahrungen mit Patenschaften legen einen derartigen Schluß nahe.

Frage 5.1

Welche Möglichkeiten bestehen, um die Chancen der Kinder ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger sowie ausländischer Jugendlicher und Heranwachsender auf eine erfolgreiche Berufsausbildung, einschließlich Förderungsmaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache, zu verbessern?

Antwort: Es gibt 3 Gruppen von ausländischen Jugendlichen in den Berufsschulen. Die 1. Gruppe umfaßt Jugendliche, die eine deutsche Schule

ganz oder teilweise durchlaufen haben und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Sie können einen Ausbildungsvertrag abschließen, der erfahrungsgemäß normale Aussicht auf einen ordnungsgemäßen Abschluß hat.

Die 2. Gruppe umfaßt Jugendliche mit vorhandenen, aber noch nicht zufriedenstellenden Deutschkenntnissen. Sie hat die Möglichkeit, ein Berufsgrundbildungsjahr zu besuchen, das nach geltendem Recht mit 1 Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Es ist geplant, für diese Gruppe Intensivkurse in deutscher Sprache einzurichten.

Die 3. Gruppe hat keine deutsche Schulbildung. Die Jugendlichen befinden sich erst kurze Zeit in der BRD und sind nicht sofort in einem Ausbildungsberuf auszubilden. Es sind z. Zt. ca. 100 Jugendliche dieser Gruppe erfaßt, die die Allgemeine Berufsschule besuchen. Zur Verbesserung ihrer Bildungssituation ist Deutschunterricht in Intensivkursen in differenzierten Gruppen (ca. 8 Schüler pro Gruppe) vorgesehen.

Insgesamt sind die Förderungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung vor allem für die 3. Gruppe nicht ausreichend. Umfassende und für alle berufsschulpflichtigen Ausländer ausreichende Maßnahmen sind aber wegen mangelnder räumlicher und personeller Voraussetzungen noch nicht möglich.

Frage 5.2

Wie viele Berufsausbildungsverträge mit ausländischen Jugendlichen wurden in Bremen abgeschlossen und bei den

a) Handwerkskammern
b) Industrie- und Handelskammern

eingetragen?

Antwort: **Handwerkskammer Bremen**
200 Ausbildungsverträge
— hier sind die in Bremerhaven geschlossenen Verträge enthalten —

Handelskammer Bremen
32 Ausbildungsverträge

Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
Keine Ausbildungsverträge

Frage 5.3

Inwieweit wirken sich mangelnde Sprachkenntnisse auf die Berufsausbildung aus?

Antwort: Die mangelnden Sprachkenntnisse bewirken, daß, soweit beobachtet werden konnte, Ausbildungsbetriebe nur sehr zögernd Ausbildungsverträge abschließen. Sprachbarrieren wirken sich auch während der Ausbildungszeit nachteilig aus. Abhilfe kann nur durch verstärkten Deutschunterricht für Ausländer geschaffen werden.

Frage 5.4

Trifft es zu, daß diesen Auszubildenden bei der Abschlußprüfung angeblich dadurch geholfen werden soll, daß man ihnen wesentliche Teile der Kenntnisprüfung erläßt, und besteht dann die Gefahr von Abschlüssen minderer Qualität?

Antwort: Nein.

Frage 5.5

Sollen Ausbildungsverträge nur abgeschlossen werden, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen bzw. während der Ausbildung vermittelt werden können?

Antwort: Ausbildungsverträge sollten nur abgeschlossen werden, wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Reichen die Sprachkenntnisse noch nicht aus, um den Abschluß eines Ausbildungsverhältnisses zu erreichen, so sollte den ausländischen Jugendlichen empfohlen werden, ein Berufsgrundbildungsjahr zu besuchen (siehe auch 5.1 und 5.8).

Frage 5.6
Welche Möglichkeiten bestehen, um die Arbeitgeber zu verpflichten, vor Beginn der Ausbildung bzw. während der Ausbildung Maßnahmen durchzuführen, damit die deutschen Sprachkenntnisse im notwendigen Umfange erworben werden können?

Antwort: Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, vor Beginn der Ausbildungszeit eine Sprachschulung zu fördern, besteht nicht. Einige Arbeitgeber bieten aber von sich aus einen Sprachunterricht an.

Der Senat würde es begrüßen, wenn der Sprachunterricht während der Arbeitszeit erfolgte, weil dann von der Möglichkeit, deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben, stärker Gebrauch gemacht würde.

Frage 5.7
Wie gewährleisten die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, daß Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden, wenn Ausbildungsstätte und deren Ausbilder die erfolgreiche Durchführung der Berufsausbildung ermöglichen?

Antwort: Auch für die Eintragung der mit ausländischen Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge gilt für die zuständigen Stellen das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der Fassung vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185).

Liegen die persönliche und fachliche Eignung des Auszubildenden bzw. des Ausbilders gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 20 BBiG (in der gewerblichen Wirtschaft ist die Rechtsverordnung zu § 21 BBiG zu beachten) sowie die Eignung der Ausbildungsstätte (§ 22 BBiG) vor, werden von den zuständigen Stellen gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 1 BBiG folgende weitere Prüfungen vorgenommen:

Prüfung, ob der Berufsausbildungsvertrag dem Berufsbildungsgesetz entspricht (insbesondere Prüfung des Inhalts des Vertrages unter Berücksichtigung von § 4 BBiG, Prüfung auf Vereinbarungen, die dem Berufsbildungsgesetz entgegenstehen, Prüfung der Angemessenheit der vereinbarten Ausbildungsvergütung (§ 10 BBiG). Prüfung, ob der Berufsausbildungsvertrag der jeweiligen Ausbildungsordnung entspricht (insbesondere: handelt es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf — § 28 BBiG —, entspricht die Ausbildungszeit der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Dauer, entspricht die dem Vertrag beigefügte sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung der Ausbildungsordnung etc.)

Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nicht vor und können etwaige Mängel nach § 23 Absatz 2 BBiG nicht behoben werden, wird die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages von den zuständigen Stellen abgelehnt.

Frage 5.8
Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sollen eingeleitet werden, um ausländische Jugendliche, die wegen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse dem Unterricht der Berufsschule nicht folgen können, durch besondere Kurse in der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Berufsschulunterricht vorzubereiten?

Antwort: Für Jugendliche, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse nicht am Berufsschulunterricht und auch nicht an einer Berufsgrundbildung teilnehmen können (siehe 5.1), sind berufsvorbereitende Lehrgänge in Vollzeitform geplant. In diesen Lehrgängen soll das Erlernen der deutschen Sprache über die Berufsfeldfachsprache ermöglicht werden.

Frage 5.9
Sollte den ausländischen Jugendlichen, bei denen Zweifel am Bestehen des fachtheoretischen Teils der Gesellenprüfung bestehen, in ihrem eigenen Interesse angeraten werden, das Ausbildungsverhältnis nicht fortzuführen und in ein Hilfsarbeitsverhältnis umzuwandeln?

Antwort: Den Jugendlichen sollte nicht geraten werden, ein begonnenes Ausbildungsverhältnis durch ein Hilfsarbeiterverhältnis abzulösen, sondern sie sollten vielmehr veranlaßt werden, an Intensivsprachlehrgängen teilzunehmen.

Frage 5.10
Sind in Bremen ausländischen Auszubildenden von dem Ausbildenden schriftliche Erklärungen zum Ausbildungsvertrag etwa in folgender Form abgegeben worden:

„Herr ... ist davon unterrichtet, daß eine erfolgreiche Teilnahme an der Gesellenprüfung mit der von der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift abhängig ist, daß ihm wegen etwaiger Verständigungs- und Ausdrucksschwierigkeiten nicht Prüfungsteile erlassen werden können und daß dem Ausbildenden (Lehrherrn) nicht die Verantwortung dafür angelastet werden kann, wenn die genannten Schwierigkeiten Grund für das Nichtbestehen der Gesellenprüfung waren?"

Antwort: Es ist dem Senat nicht bekannt, daß in Bremen ausländischen Auszubildenden eine Erklärung in dieser Form abgefordert wird.

Frage 5.11
Werden vergleichbare ausländische Schul- und Berufsabschlüsse sowie Diplome im Lande Bremen anerkannt und welche Maßnahmen hat der Senat gegebenenfalls ergriffen oder eingeleitet, um deren Gleichstellung zu erreichen?

Antwort: Voll vergleichbare ausländische Schul- und Berufsabschlüsse sowie Diplome werden anerkannt.

Frage 5.12
Bieten die bestehenden Regelungen ausreichende Gewähr, daß deutsche Schul- und Berufsabschlüsse sowie Diplome von ausländischen Arbeitnehmern und ihren Kindern in ihren Heimatländern anerkannt werden, und welche Maßnahmen hat der Senat gegebenenfalls im Bundesrat ergriffen oder eingeleitet, um deren Anerkennung zu erreichen?

Antwort: Über die Frage, ob Schul- oder Berufsschulabschlüsse sowie Diplome in den jeweiligen Herkunftsländern anerkannt werden, bestehen nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister zwischen der Bundesrepublik und diesen Ländern noch keine entsprechenden Kulturabkommen.

Lediglich die Europäische Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Abiturprüfungen hat zu einer Regelung dieses Problems zwischen einer Reihe europäischer Länder geführt.

Es gibt für den Bereich der Berufsschulabschlüsse und Diplome erste bilaterale Ansätze zur Regelung in diesem Sinne zwischen der Bundesrepublik und Italien, um sodann aufbauend auf diesen Erfahrungen entsprechende Regelungen mit anderen Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer zu treffen.

Frage 6.1
Gibt das heutige Ausländerrecht den Ausländerbehörden einen zu großen Ermessensspielraum, und ist es angemessen im Hinblick auf die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen, oder ist der Senat gegebenenfalls zur Erreichung einer Änderung im Bundesrat initiativ geworden?

Antwort: Das Ausländerrecht will den Behörden eine Handhabe bieten, um einerseits die Allgemeinheit vor Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den einzelnen Ausländer zu schützen und andererseits die Hereinnahme von Ausländern zur Arbeitsaufnahme und allen sich daraus ergebenden Folgerungen zu überwachen und diese auf ein mit den Interessen der deutschen Bevölkerung zu vereinbarendes Maß zu beschränken. Diese vom Gesetzgeber geforderte Interessenabwägung kann sinnvoll nur vorgenommen werden, wenn den Behörden ein angemessener Handlungsspielraum bleibt. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß der Ermessensspielraum der Behörden einmal durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften eingeengt ist und zum anderen alle Entscheidungen der Behörden durch die Verwaltungsgerichte, die inzwischen eine umfangreiche Spruchpraxis entwickelt haben, nachprüfbar sind. Der Rechtsschutz des Ausländers gegen eine ihn belastende Entscheidung der Verwaltung ist in der Bundesrepublik Deutschland in einem Ausmaß gewährleistet wie in keinem anderen Land.

Die Bundesregierung ist nach eingehender Prüfung in ihrem Aktionsprogramm zu der Auffassung gelangt, daß hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien eine einheitliche ausländerbehördliche Praxis sicherzustellen ist. Daher ist beabsichtigt, in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes den aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländer verbessernde Vorschriften aufzunehmen.

Frage 6.2
Wie viele illegal eingewanderte ausländische Arbeitnehmer und Erwerbstätige und Familienangehörige befinden sich schätzungsweise in Bremen?

Antwort: Über diesen angesprochenen Personenkreis lassen sich keine Zahlen oder Schätzungen angeben. Im Hinblick auf die Durchlässigkeit der Grenzen der BRD steht nur fest, daß eine größere Anzahl von Ausländern mit Erfolg versucht, illegal zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einzureisen und teilweise auch gezielt Ausländer ohne die erforderlichen Einreisepapiere in die BRD geschleust werden.

Soweit die Ausländerbehörden davon Kenntnis erhielten, daß ein Ausländer illegal eingereist war, haben sie diesen ausgewiesen. Die Zahl der Ausweisungen betrug im Jahre 1972 in der Stadtgemeinde Bremen 92, in der Stadtgemeinde Bremerhaven 16 und im ersten Halbjahr 1973 23 bzw. 15.

Frage 6.3
Was wird gegen solche Arbeitgeber unternommen, die solche Arbeitskräfte beschäftigen?

Antwort: Durch Ergänzung des § 24 des Ausländergesetzes ist es seit Oktober 1972 möglich, daß derjenige, der einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der nach § 12 des AuslG den Geltungsbereich unverzüglich zu verlassen hat, beschäftigt, für die Abschiebungskosten haftbar gemacht wird. Von dieser Möglichkeit haben die Ausländerbehörden im Land Bremen seither in zehn Fällen Gebrauch gemacht.

Arbeitsämter können einen Arbeitgeber, der Arbeitnehmer ohne Erlaubnis beschäftigt, gemäß § 229 des Arbeitsförderungsgesetzes mit einer Geldbuße belegen; die Mindestgeldbuße beträgt 1000 DM.

Frage 6.4
Wie wird sichergestellt, daß die öffentlichen Arbeitgeber sowie die für die Behörden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen tätigen Firmen keine illegal eingewanderten Arbeitnehmer beschäftigen?

Antwort: Die Behörden des Landes Bremen sind darauf hingewiesen, daß bei der Einstellung von nichtdeutschen Arbeitnehmern in den öffentlichen Dienst die Bestimmungen über die Einholung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Arbeitserlaubnis zu beachten sind. Die Behörden bzw. Dienststellen sind daher gehalten, bei der Einstellung von nichtdeutschen Arbeitnehmern jeweils die Frage zu prüfen, ob die Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis vorliegt oder beantragt ist. Darüber hinaus wird in den betreffenden Einstellungsverfügungen jeweils darauf hingewiesen, daß von der Beschäftigungsdienststelle der Eingang der Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis zu überwachen und der Einstellungsbehörde eine Entziehung bzw. Nichtverlängerung dieser Erlaubnis unverzüglich mitzuteilen ist. Um arbeitsrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, enthalten die Arbeitsverträge eine Bestimmung, daß das Arbeitsverhältnis endet, wenn die Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis entzogen bzw. nicht verlängert wird.

Auf die Antwort zu 6.3 wird Bezug genommen. Im übrigen sind die Pflichten der Firmen nicht unterschiedlich zu beurteilen.

Frage 6.5
Wie ist die Kriminalitätsentwicklung bei den im Lande Bremen lebenden Ausländern zu beurteilen?

Antwort: Die Kriminalitätsentwicklung der Ausländer im Lande Bremen ist nicht schwerer zu bewerten als die der übrigen Bevölkerung. Diese Aussage basiert auf der polizeilichen Kriminalstatistik, die alle unter polizeilichem Tatverdacht stehenden Personen umfaßt. Ausländer i. S. dieser

Statistik ist jeder Nichtdeutsche ohne Rücksicht auf seinen Aufenthaltsgrund in der BRD, also neben dem ausländischen Arbeitnehmer und seinen Familienangehörigen z. B. auch der ausländische Seemann, Geschäftsreisende und Tourist.

Nach der Kriminalstatistik entfielen im Jahre 1963 auf 1000 Einheimische 20,2 ermittelte Täter, auf 1000 Ausländer 34,4 ermittelte Täter. Demgegenüber betrug im Jahre 1972 die Kriminalitätshäufigkeitsziffer bei Einheimischen 33,3 und bei Ausländern 44,2. Die Kriminalitätshäufigkeit der Ausländer ist damit nicht im gleichen Umfange angewachsen wie bei der übrigen Bevölkerung, liegt jedoch nach wie vor darüber.

Diese Zahlen scheinen die Erfahrung, daß die Kriminalität der Ausländer niedriger als die der einheimischen Bevölkerung ist, zu widerlegen. Dem ist jedoch nicht so. Es muß nämlich in Rechnung gestellt werden, daß die Ausländer meist Männer sind und sich im arbeitsfähigen Alter befinden, somit kriminalitätsaktiveren Gruppen angehören; demgegenüber sind die kriminalitätsinaktiveren Gruppen (Frauen, Kinder, Lebensältere) bei den Ausländern im Gegensatz zu der einheimischen Bevölkerung unterrepräsentiert.

Frage 6.6
Wurde durch den Zustrom vor allem alleinstehender ausländischer Arbeitnehmer und Erwerbstätiger eine Zunahme der Prostitution und der damit verbundenen Anschlußkriminalität festgestellt?

Antwort: Nein.

Frage 6.7
Welchen Einfluß haben extremistische Ausländerorganisationen einschließlich der kommunistischen Parteien, auch solcher, die in den Heimatländern legal sind, auf die im Lande Bremen lebenden und/oder arbeitenden Ausländer und ihre Familienangehörigen?

Antwort: Im Lande Bremen sind extremistische ausländische Organisationen weder mit Hauptsitz noch mit Untergliederungen organisatorisch vertreten.

Ein Einfluß derartiger Organisationen auf die im Lande Bremen lebenden Ausländer und ihre Familienangehörigen war bisher nicht festzustellen.

Frage 6.8
Sollen in Zukunft die Behörden im Lande Bremen angewiesen werden, Rechtsmittelbelehrung in der Heimatsprache des davon Betroffenen und für jedermann verbindliche Hinweise in den typischsten Fremdsprachen der hier tätigen ausländischen Arbeitnehmer abzufassen?

Antwort: Jede Rechtsmittelbelehrung ist stets in deutscher Sprache zu erteilen. Denn nach § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Gerichtssprache Deutsch. Diese Vorschrift, die über die Verweisungen in § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 61 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung für alle gerichtlichen Verfahren gilt, macht jedenfalls dort, wo eine Rechtsmittelbelehrung gesetzlich vorgeschrieben ist, ihre Erteilung in deutscher Sprache erforderlich. Eine entsprechende Regelung ist in § 19 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen.

Die Übersetzung allein der Rechtsmittelbelehrung hilft dem von dem Verwaltungsakt Betroffenen nicht weiter. Bei der Vielfalt der Sprachen und behördlicher Entscheidungen stößt eine Übersetzung auch des Inhalts des Verwaltungsaktes jedoch auf unüberwindbare Schwierigkeiten. Der Senat fördert daher den Ausbau der Beratungsstellen, die in allen den ausländischen Arbeitnehmer betreffenden Rechtsfragen Beratungshilfe gewähren. Die ausländischen Arbeitnehmer werden durch Informationsschriften, die in türkischer, italienischer, spanischer, portugiesischer, französischer und serbokroatischer Sprache verteilt werden, auf diese unentgeltlichen Beratungsmöglichkeiten hingewiesen.

Carl Schünemann Bremen